

GEGENPOL - Pressespiegel

Frankfurter Rundschau vom 15.4.1993

Im Hintergrund: Tarifautonomie

FR

Das Günstigkeitsprinzip

Die Gefahr, daß Tarifverträge unattraktiv werden und die Tarifparteien ihre Aufgabe zur sozialen Gestaltung nicht mehr so effizient wahrnehmen, „wie es unserer Rechts tradition und Rechtskultur entspricht“, beschwört der Hamburger Arbeitsrechtler Ulrich Zachert. Er und der Bremer Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler machen auf Tendenzen in der Rechtswissenschaft aufmerksam, die Rolle von Tarifverträgen als Friedensinstrument und ökonomische und soziale Kalkulationsgrundlage aufzulösen, indem das im Tarifvertragsgesetz verankerte „Günstigkeitsprinzip“ umgedreht wird.

Nach dem Gesetz stellen Tarifnormen einen Mindeststandard dar, der im Einzelarbeitsvertrag nicht unterschritten werden darf. Vom Tarifvertrag kann aber „nach oben“ abgewichen werden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Däubler befaßt sich in einem Aufsatz im „Jahrbuch für Politik“ (Nomos-Verlag) mit den seit einigen Jahren – beginnend in der Zeit der Auseinandersetzung um die 35-Stunden-Woche – stärker werdenden Stimmen, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten könne ein Unternehmen beispielsweise mit seinen Beschäftigten auch Bezahlung unter Tarif vereinbaren, weil schlechter bezahlte Arbeit für den Betroffenen allemal „günstiger“ sei als Arbeitslosigkeit. Ausgangspunkt dieser These, die etwa von den Arbeitsrechtlern Klaus Adomeit und Meinhard Heinze vertreten werden, ist Däubler zufolge die These, daß generell der Einzelarbeitsvertrag zwischen Unternehmen und Arbeitnehmer Vorrang habe vor den Vereinbarungen zwischen den Koalitionen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband. Die „kollektive“ Ebene habe demnach lediglich eine untergeordnete „dienende Funktion“ und solle dort nicht zum Tragen kommen, wo die „individuelle Privatautonomie“ selbst in der Lage sei, die vom Sozialstaatsprinzip geforderte Gerechtigkeit im Arbeitsleben herzustellen. Als dem Sozialstaatsprinzip gemäß gelte demnach, daß allenfalls der „bescheidenste Tarifvertrag“ überhaupt nicht unterschritten werden dürfe.

Däubler weist weiter auf diesen Fall hin: Gegen die Rechtsauffassung, daß wegen der Möglichkeit des Mehrverdienstes eine längere als tarifliche Wochenarbeitszeit für den betroffenen Arbeitnehmer „günstiger“ und damit rechtens sei, hatte die IG Metall in Baden-Württemberg geklagt. Das Landesarbeitsgericht gab ihr Recht. Nach

einer Anhörung beim Bundesarbeitsgericht verzichtete die IG Metall auf die Klage, weil zu erwarten stand, daß das Urteil gegen sie ausgefallen wäre.

Däubler sieht diese Tendenz in Zusammenhang mit dem allgemeinen Trend zur Individualisierung der Gesellschaft. Kollektiver Schutz, aber, so hält er gegen, müsse keineswegs zu Bevormundung führen.

Auch Ulrich Zachert von der Hamburger Hochschule für Wirtschaft und Politik widerspricht in einem Gutachten für den DGB der Auffassung, kollektive Vertragsfreiheit tendiere dazu, die persönliche Freiheit einzuschränken. Das verkenne die Funktion des Tarifvertrages, schreibt er mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht. Laut Karlsruhe ist die Tarifautonomie darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit des Arbeitnehmers beim Abschluß von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und so ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Zachert verweist auch darauf, daß das spanische Verfassungsgericht erst 1992 entschieden habe, wenn die individuelle Vertragsfreiheit Vorrang vor der kollektiven Vertragsautonomie hätte, würde das System der Tarifverhandlungen zerbrochen.

Zachert räumt ein, bei der Vielfalt der Produktionsstrukturen und zunehmend differenzierteren Bedürfnissen der Arbeitnehmer lasse sich nicht mehr alles auf der zentralen Ebene des großflächig angelegten Vertrags regeln. Es spreche auch nichts gegen eine Verlagerung von Regelungen auf die Ebene des Betriebes. Dabei müsse aber die Verantwortung letztlich bei den Tarifparteien bleiben, weil ein Betriebsrat kein Streikrecht habe. Ohne Streikrecht aber, so das Bundesarbeitsgericht, seien Tarifverträge „nichts anderes als kollektives Betreten“. WOLF GUNTER BRÜGMANN